

Versicherungsbedingungen für die Tierkrankenversicherung DFV-TierkrankenSchutz OP in der Fassung vom 01.03.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherungsfähigkeit und versicherte Tiere
2. Leistungsumfang
3. Wartezeiten
4. Geltungsbereich
5. Subsidiärer Schutz
6. Leistungsbegrenzungen
7. Leistungsausschlüsse
8. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen
9. Versicherungsbeiträge
10. Anpassung der Versicherungsbeiträge
11. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages
12. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge
13. Laufzeit, Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages
14. Willenserklärungen und Anzeigen
15. Gerichtsstand
16. Anzuwendendes Recht

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

diese Versicherungsbedingungen inklusive Anhang beschreiben den Versicherungsschutz des mit Ihnen abgeschlossenen Versicherungsvertrages über den DFV-TierkrankenSchutz OP in dem Umfang, wie er sich aus dem Versicherungsschein und den gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Um die Versicherungsbedingungen sprachlich verständlich abzufassen, werden Sie direkt angesprochen. Mit der Anrede „Sie“ oder „Ihnen“ ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Versicherungsnehmer, mit „wir“ oder „uns“ die Deutsche Familienversicherung gemeint.

1. Versicherungsfähigkeit und versicherte Tiere

Versicherungsfähig sind Hunde und Katzen.

Nicht versicherungsfähig und trotz Abschlusses eines Vertrages nicht versichert sind allerdings:

- Tiere, die bei Antragstellung jünger als 8 Wochen alt waren.
- Tiere, die bei Antragstellung an akuten oder chronischen Erkrankungen leiden.
- Tiere, für die kein gemäß Verordnung der Europäischen Union (EU) gültiger EU-Heimtierausweis erstellt wird. Die Kennzeichnungsnummer (Transponder-Code) muss uns vor unserer Bearbeitung Ihres ersten Erstattungsantrags mitgeteilt werden.
- Tiere, für die keine nach der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) empfohlene Grundimmunisierung durchgeführt wurde und nachgewiesen werden kann.

Versichert ist das jeweils im Versicherungsschein bezeichnete Tier, vorausgesetzt es besteht Versicherungsfähigkeit.

2. Leistungsumfang

2.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist ein veterinärmedizinisch notwendiger chirurgischer Eingriff (Operation) am oder im Körper des versicherten Tieres unter Narkose, (bspw. Voll- und Teilnarkose, Lokalanästhesie oder Sedation) wegen einer nach Abschluss des Vertrages aufgrund Krankheit oder Unfall eingetretenen

Gesundheitsschädigung des versicherten Tieres zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes.

Ein chirurgischer Eingriff liegt dann vor, wenn die Haut oder das darunterliegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt wird sowie im Falle von ausschließlich schmerzstillenden Zahnbehandlungen inkl. Extraktion.

2.2 Versicherungsleistungen

Wir ersetzen im Versicherungsfall die erstattungsfähigen Aufwendungen nach Maßgabe und bis zu den Höchstsätzen der jeweils gültigen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). Dies gilt der Höhe nach auch für Behandlungen im Ausland.

Voraussetzung für eine unserer Leistungen ist, dass die Behandlungen nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft erfolgen.

Wir leisten in der je nach gewähltem Tarif vereinbarten Höhe (siehe Anhang in der Fassung vom 01.03.2022).

2.2.1 Operationsvorbereitende Untersuchungen

Wir erstatten Aufwendungen für operationsvorbereitende Untersuchungen, bspw. für bildgebende Verfahren oder für Laboruntersuchungen, die im Zeitraum von 10 Tagen vor dem geplanten chirurgischen Eingriff durchgeführt wurden. Findet der geplante chirurgische Eingriff nicht statt, ersetzen wir keine Aufwendungen für bereits durchgeführte operationsvorbereitende Untersuchungen.

2.2.2 Nachsorge

Im Zusammenhang mit einem versicherten chirurgischen Eingriff erstatten wir zudem Aufwendungen im Rahmen der Nachsorge für

- veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlungen;
- die Unterbringung in einer Tierklinik oder Tierarztpraxis;
- Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel;

die innerhalb von 30 Tagen nach dem chirurgischen Eingriff durchgeführt wurden.

3. Wartezeiten

Es bestehen keine Wartezeiten.

4. Geltungsbereich

Bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland besteht Versicherungsschutz

- in Europa für die gesamte Dauer des Aufenthaltes und
- außerhalb Europas für 6 Monate.

Unter Europa verstehen wir

- die Staaten der Europäischen Union (EU);
- die Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR);
- die Schweiz und
- Israel.

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in Euro umgerechnet. Kosten für Übersetzungen von ausländischen Belegen ziehen wir von den Versicherungsleistungen ab.

5. Subsidiärer Schutz

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen deren Leistungspflichten vor und werden von unserer Leistung in Abzug gebracht.

6. Leistungsbegrenzungen

Unsere Leistungen sind je versichertem Tier insgesamt in den ersten

- 24 Monaten

ab Versicherungsbeginn auf die je nach gewähltem Tarif und Tierart vereinbarten Höchstbeträge begrenzt (siehe Anhang in der Fassung vom 01.03.2022).

Der Zeitpunkt der jeweiligen Behandlung bestimmt die Zuordnung zu einem Leistungsabschnitt. Aufwendungen, die wir nicht ersetzen, weil sie den Höchstbetrag eines Leistungsabschnitts übersteigen, können nicht zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Höchstbetrag eines folgenden Leistungsabschnitts verrechnet werden.

7. Leistungsausschlüsse

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet. Nach Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle sind nur für den Teil von der Leistungspflicht ausgeschlossen, der in die Zeit vor Versicherungsbeginn fällt.

Wir ersetzen keine Aufwendungen

- für bereits vor Vertragsabschluss begonnene oder veterinärmedizinisch angeratene Behandlungen;
- für die Behandlung oder Operation zur Korrektur von angeborenen, im Erbgut angelegten bzw. genetischen oder auf entwicklungsbedingten Anomalien beruhenden Fehlentwicklungen und deren Folgen;
- für Operationen, die der Herstellung des jeweiligen Zucht- oder Rassestandards dienen.

Wir ersetzen zudem keine Aufwendungen für nachstehende Erkrankungen:

- Wobbler-Syndrom (Zervikale Spondylose)
- Cauda Equina (Lumbosakrale Stenose)
- Fehlbildung des Ellenbogengelenkes (Ellbogendysplasie (ED))
- Abstoßung des Knochens mit dem darüberliegenden Knorpel (Osteochondrosis dissecans (OCD))
- Wachstumsstörung des Unterarms (Radius curvus)
- Fehlbildung der Hüftgelenkspfanne (Hüftdysplasie (HD))
- Auswärtsgedrehtes Lid (Ektropium)
- Rolllid (Entropium)
- Progressive Retinaatrophie (PRA)
- Verkleinertes Auge (Mikrophthalmos)
- Brachycephales Syndrom (und alle damit im Zusammenhang stehenden Beschwerden und Erkrankungen z. B. zu langes Gaumensegel, zu große Lidspalte)
- Wasserkopf (Hydrocephalus)
- Anomalie der hinteren Schädelregion (Chiari Malformation)
- Patellaluxation (Kniescheibe springt aus Führung)

Wir ersetzen jedoch Aufwendungen für die vorgenannten Gesundheitsschädigungen, wenn diese auf Unfällen beruhen.

Wir ersetzen keine Aufwendungen für angeborene Fehlentwicklungen, bspw.

- Lageanomalie des Hodens (Kryptorchismus),
- Erweiterung Speiseröhre (Megaösophagus),
- Verbindung Körperschlagader und Lungenschlagader (persistierender Ductus arteriosus (PDA)),
- Störung der Leberdurchblutung (Lebershunt),
- Nickhautdrüsenvorfall,
- Hernien (Nabel-, Leisten-, Zwerchfellbruch)

Wir ersetzen zudem keine Aufwendungen für:

- Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen, die nicht direkt im Zusammenhang mit einer Gesundheitsschädigung stehen;
- nicht ausschließlich schmerzstillende Zahnbehandlung, für Zahnersatz und Korrektur von Zahn- oder Kieferanomalien (bspw. persistierende Canini);
- Schönheits-Operationen;
- Gesundheitscheck, Schutzimpfungen, Wurmkur und Floh- und Zeckenvorsorge;
- die Kastration oder Sterilisation;
- Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des Tierarztes;
- Transportkosten des Tieres;
- die Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten;
- Ergänzungsfuttermittel, Vitaminpräparate und Diätfutter;
- Tragevorrichtungen, Gehhilfen und Geschirr sowie Pflegemittel;
- Behandlungen von Gesundheitsschädigungen, die vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- Behandlungen von Erkrankungen, die durch unterlassene Vorsorgemaßnahmen verursacht wurden;
- Behandlungen durch Nichttierärzte;
- Behandlungen durch Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten und Auslagen ersetzen wir tarifgemäß;
- Krankheiten und deren Folgen, die durch Epidemien oder Pandemien entstehen;
- Behandlungen, die durch Terror oder Kriegsergebnisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand und Gewalt anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen;
- Behandlungen, die durch Erdbeben, Überschwemmung und Kernenergie entstehen.

8. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

8.1 Obliegenheiten nach Vertragsabschluss

Besteht eine Versicherung für das versicherte Tier bei einem anderen Versicherer oder wird eine zusätzliche Versicherung für das versicherte Tier nach Abschluss dieses Vertrags bei einem anderen Versicherer abgeschlossen, haben Sie uns hierüber unverzüglich zu informieren (Name der Gesellschaft, Versicherungsscheinnummer und Art des Vertrages).

Sie müssen vor Eintritt des Versicherungsfalles alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur tierart-, tierschutz- und rassegerechten Unterbringung sowie Versorgung des versicherten Tieres mit Futter und Wasser ergreifen.

Sie haben nach Eintritt eines Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung des versicherten Tieres hinderlich sind oder ihr entgegenstehen. Soweit es die Umstände gestatten, haben Sie hierfür unsere Weisungen einzuholen und, soweit es Ihnen zumutbar ist, danach auch zu handeln.

Auf unser Verlangen haben Sie uns jede Auskunft zu erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

Sie sind auf unser Verlangen verpflichtet, die behandelnden Tierärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden und das Tier auf unsere Kosten durch einen neutralen Tierarzt untersuchen zu lassen, soweit dies zur Beurteilung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Die Untersuchung beschränkt sich in jedem Fall auf die für die Beurteilung unserer Leistungspflicht konkret in Frage stehende Heilbehandlungsmaßnahme.

Die Kosten für die von uns veranlasste Untersuchung werden nicht auf die Leistungsbegrenzungen in den ersten 24 Monaten ab Versicherungsbeginn angerechnet.

Sie haben uns – soweit dies für unsere Beurteilung erforderlich ist und Ihnen billigerweise zugemutet werden kann – die Kosten einer Behandlung oder Operation durch Vorlage der Originalrechnung des Tierarztes nachzuweisen. Aus der Rechnung müssen folgende Informationen hervorgehen:

- Datum der erbrachten Leistung
- Name und Anschrift der Praxis
- Name und Anschrift des Kunden
- Kennzeichnungsnummer (Transponder-Code) des versicherten Tieres
- Rasse
- Tierart
- Diagnose
- Berechnete Leistungen unter Angabe der in der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) dafür vorgesehenen Kennziffer
- Rechnungsbetrag sowie die ausgewiesene Umsatzsteuer
- Rechnungsdatum
- Rechnungsnummer (einmalig und fortlaufend)
- Zeitpunkt Geldeingang, wenn Zahlung vor Rechnungserstellung

Eingereichte Belege werden unser Eigentum.

8.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen nach Vertragsabschluss

Bei Verletzung einer der Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, können wir binnen eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Versicherungsvertrag fristlos kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Verletzen Sie eine Obliegenheit vorsätzlich, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer der nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten hat zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

9. Versicherungsbeiträge

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem im Versicherungsschein gewählten Tarif für das ver-

sicherte Tier (siehe Anhang in der Fassung vom 01.03.2022).

Den zu zahlenden Versicherungsbeitrag können Sie dem jeweils gültigen Versicherungsschein entnehmen.

10. Anpassung der Versicherungsbeiträge

Wir können die Beiträge anpassen, wenn wir nicht nur als vorübergehend anzusehende Veränderungen des Leistungs- bzw. Schadenbedarfs gegenüber unseren technischen Berechnungsgrundlagen feststellen. Wir können die Beiträge dann entsprechend den neuen Berechnungsgrundlagen anpassen, um die Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen zu gewährleisten.

Wir können die Beiträge auch einmal jährlich entsprechend dem Prozentsatz erhöhen, um den sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) seit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages oder der letzten Beitragsanpassung erhöht hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Änderung der Beiträge werden wir Ihnen mitteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung folgt.

Erhöht sich Ihr Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Das Recht der täglichen Kündigungsmöglichkeit bleibt im Übrigen unberührt.

11. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages

11.1 Fälligkeit des Erstbeitrages

Der Erstbeitrag wird mit Zugang des Versicherungsscheines fällig, jedoch nicht vor dem in dem Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

11.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn.

Unabhängig davon besteht jedoch kein Versicherungsschutz, solange der Erstbeitrag nicht gezahlt

wurde, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Der Erstbeitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn er bei Fälligkeit auf unserem Konto eingegangen ist oder im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates oder durch amazon pay oder PayPal von dem vereinbarten Konto abgebucht werden konnte und der Kontoinhaber der Abbuchung nicht widerspricht.

11.3 Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrages

Ist der fällige Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Erstbeitrages aufmerksam gemacht haben, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Solange der fällige Erstbeitrag nicht gezahlt ist, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

12. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

12.1 Fälligkeit der Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind, je nach vereinbarter Zahlungsweise, jeweils monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn fällig.

12.2 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 2 Wochen. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Mahnung entstandenen Kosten (z. B. Mahnkosten, Rücklastschriftgebühren) geltend zu machen.

Sind angemahnte Folgebeiträge und Kosten auch nach Ablauf der Zahlungsfrist bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Es besteht jedoch Versiche-

rungsschutz, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht gezahlt sind, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Haben wir den Versicherungsvertrag außerordentlich gekündigt und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung die angemahnten Folgebeiträge und Kosten, besteht der Versicherungsvertrag weiter. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

13. Laufzeit, Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages

13.1 Laufzeit des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Als Versicherungsperiode gilt ein Monat.

13.2 Kündigung des Versicherungsvertrages

Sie haben das Recht, den Versicherungsvertrag täglich, ohne Einhaltung einer Frist, in Textform zu kündigen.

Für die Kündigung ist der von Ihnen angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns, maßgeblich.

Wir können den Versicherungsvertrag jederzeit ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende einer Versicherungsperiode kündigen.

Mit dem Tod des Tieres endet der Versicherungsvertrag.

Mit Beendigung des Versicherungsvertrages endet der Versicherungsschutz.

14. Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. per E-Mail oder Brief).

15. Gerichtsstand

Für alle Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist das Gericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder bei Klagen gegen uns auch wahlweise das Gericht an unserem Geschäftssitz, zuständig.

Verlegen Sie nach Vertragsabschluss Ihren Hauptwohnsitz ins Ausland oder ist Ihr Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

16. Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn Leistungen im Ausland in Anspruch genommen werden.